



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaats Sachsen und des Innenministeriums des Freistaats Sachsen als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen und dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie

1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004

und soweit sie

2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB